

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Tel.-Nr.: 0611/535-0, Fax-Nr.: 0611/535-5309
E-Mail: info.hlb@hvbg.hessen.de

Gz.: II 2.11-LA-05-26-33-01-B-0001#003

**Flurbereinigungsverfahren Biedenkopf-Eckelshausen B62
Verfahrensnummer: UF 2633**

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Gießen - Enteignungsbehörde - vom 18. Januar 2019 wird gemäß § 87 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gel-tenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Bundesstraße B62 für die im Flur-bereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Gemeinde Biedenkopf, Gemar-kungen Biedenkopf, Eckelshausen, Kombach sowie der Gemeinde Dautphetal mit Teilen der Gemarkung Wolfgruben eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 318 ha. Davon liegen in den Ge-markungen Biedenkopf 106 ha, Eckelshausen 186 ha, Kombach 24 ha und Wolf-gruben 2 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der

Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Biedenkopf-Eckelshausen B62“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Biedenkopf.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter 06421/3873-0, per Fax unter 06421/3873-3300 oder per E-Mail unter info.afb-marburg@hvbg.hessen.de.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter nach § 88 Nr. 2 FlurbG.

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Raiffeisenstraße 7, 35043 Marburg.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses

Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz

gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt. Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den Flurbereinigungsgemeinden Biedenkopf und Dautphetal, und in den angrenzenden Städten Bad Berleburg, Bad Laasphe, Gladenbach, Hatzfeld (Eder), Marburg und Wetter (Hessen) und Gemeinden Bad Endbach, Breidenbach, Lahntal, Münchhausen und Steffenberg öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) nach § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Biedenkopf, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF2633> abrufbar.

Gründe

Das Straßen- und Verkehrsmanagement Hessen Mobil plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Ortsumgehung für die Gemarkung Eckelshausen im Zuge der B 62 zur Entlastung der Innerortslage. Für diese Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Das für das Unternehmen gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde am 12. Juli 2017 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 4. Juni 2021 bestandskräftig.

Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, wird für derartige Großbauvorhaben die besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt. Dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt. Daher hat Hessen Mobil am 27. Dezember 2019 eine Anregung auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, gestellt. Nach Prüfung hat die Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 18. Januar 2019 die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation beantragt.

Durch die geplante Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang (rd. 31 ha für den Trassenneubau einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Anspruch genommen. Der dadurch entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümerinnen und Eigentümern verteilt werden; damit werden auch wirtschaftliche Nachteile für einzelne Betroffene verringert und Existenzgefährdungen vermieden. Die benötigten Flächen für das Unternehmen müssen für den Unternehmensträger bereitgestellt werden.

Die geplante Trasse der B 62 zerschneidet das vorhandene Wege- und Gewässernetz sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich. Durch das

Flurbereinungsverfahren sollen diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Baumaßnahme entstehen, möglichst vermieden bzw. minimiert werden.

Aufgrund der erheblichen Flächenverluste, die durch die Baumaßnahme entstehen, sollen Ausgleichsmaßnahmen, die im Flurbereinungsverfahren notwendig werden, flächenschonend und punktuell, vorzugsweise in und an den Fließgewässern, umgesetzt werden.

Neben den oben genannten Maßnahmen, die ursächlich durch die Umsetzung der geplanten Trasse der B 62 und der dazu gehörenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, sollen darüber hinaus Landnutzungskonflikte (u. a. Ausweisung von Uferlandstreifen) aufgelöst und Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung ermöglicht werden. Es sind auch Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung beabsichtigt. So soll das Wegenetz an die heutigen, regionalen landwirtschaftlichen Anforderungen angepasst werden. Außerdem soll die Wasserführung, besonders die Wegeentwässerung, in einigen Bereichen verbessert werden. Diese Maßnahmen stehen nicht in Verbindung mit dem Unternehmen. Daher ist eine Anordnung der Unternehmensflurbereinigung in Verbindung mit § 1 FlurbG notwendig.

Die zur Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch die von ihm verursachten Maßnahmen entstehen (§ 88 FlurbG). Die Eigenleistung von darüberhinausgehenden Maßnahmen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde durch Veröffentlichung, Flyer, Internet, Telefonberatung und persönliche Gespräche gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Das geplante Flurbereinigungsgebiet inklusive des Ausmaßes der Verteilung des Landverlustes wurde den betroffenen Landwirten, dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgestellt. Es wurden keine Einwände erhoben. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung hat dem Vorgehen zugestimmt.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG (in Verbindung mit § 1 FlurbG) vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 19. Januar 2022



Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

i.A. *U. Schön*

(Schön)